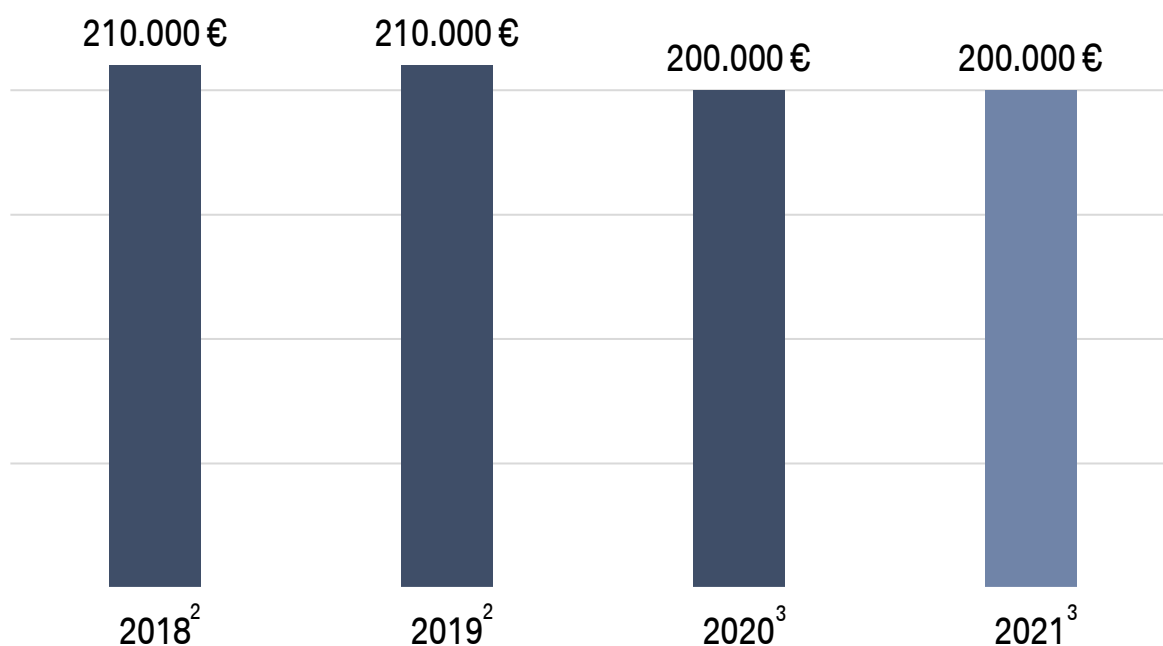


Informationen zu TOP 8 der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Bestätigung der
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
Vergütung des Aufsichtsrats.**

Vergütung für ein Mitglied ohne Sonderfunktionen in EUR¹



¹ Zzgl. Sitzungsgeld i.H.v. 2.000 € / Plenumsitzung.

² Geschäftsjahre 2018, 2019: Festvergütung i.H.v. 70.000 €, variable Vergütung i.H.v. 140.000 € (Maximalbetrag).

³ Geschäftsjahr 2020, 2021: Reine Festvergütung.

Übersicht Vergütung

Funktion	Faktor	Betrag in € p.a. ¹
Mitglied des Aufsichtsrats	1,00	200.000
Vorsitzender des Aufsichtsrats	3,00	600.000
Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats	2,00	400.000
Vorsitzender des Prüfungsausschusses ²	2,25	450.000
Vorsitzender eines Ausschusses ²	2,00	400.000
Mitglied des Prüfungsausschusses ²	2,00	400.000
Mitglied eines Ausschusses ²	1,50	300.000

¹ Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der am höchsten vergüteten Funktion. Zzgl. Sitzungsgeld i.H.v. 2.000 € / Plenumsitzung.

² Sofern der Ausschuss an mindestens drei Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist.

Satzung der BMW AG (Auszug)

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 200.000 €.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Doppelte des sich aus Ziff. 1 ergebenden Betrags. Sofern der jeweilige Ausschuss an mindestens 3 Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist, erhält jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zweieinviertelfache und jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte des sich aus Ziff. 1 ergebenden Betrags. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere nach Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet ist.
3. Die sich aus Ziff. 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Ziff. 2 Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.
4. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 € pro Sitzung. Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet.
5. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.
6. Diese Regelung ist erstmals für das am 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.